JUGENDORDNUNG

DER

KREISMUSIKJUGEND IM KREISVERBAND MÜNSTERLAND

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1. Die Jugendorganisation im Kreisverband ist die Vertretung aller musizierenden Jugendlichen in den Jugendblasorchestern und Jugendgruppen der Vereine des Kreisverbandes auf Kreisverbandsebene.
- 2. Sie trägt den Namen Kreismusikjugend (KMJ).
- Die KMJ ist dem Kreisverband im Volksmusikerbund NRW angeschlossen. Sie ist Mitglied der Landesmusikjugend NRW.
- 4. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Kreisverbandes.
- 5. Sie hat ihren Sitz in Steinfurt.
- 6. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die KMJ Münsterland hat die Aufgaben und den Zweck,

- die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder im Kreisverband und nach außen wahrzunehmen und zu vertreten;
- die fachliche und überfachliche Jugendarbeit (Jugendpflege) auf Vereins- und Kreisebene zu fördern;
- die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und der Jugendgruppenleiter zu unterstützen;
- zentrale Arbeitstagungen und Seminare für die Vereins- und Kreisjugendleiter durchzuführen;
- bei Lösungen von speziellen Jugendproblemen zu helfen.
- jugendbezogene Veranstaltungen auf Kreisverbandsebene durchzuführen;
- Begegnungen unter Jugendlichen im nationalen und internationalen Bereich zu vermitteln und ggf. selbst durchzuführen.
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Grundsätze

Die KMJ orientiert sich in ihrer Jugendarbeit an der freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Die KMJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der KMJ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KMJ. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung der KMJ Münsterland, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke, ist das vorhandene Vermögen dem Kreisverband zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Der KMJ gehören an die Vereinsjugendorganisationen im Kreisverband und natürliche Personen, die auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erworben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahres, ferner durch Austritt oder Ausschluß. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Vorstand auch andere natürliche oder juristische Personen auf ihren Antrag hin zugelassen werden.
- Im Übrigen wird auf die Satzung des Kreisverbandes Bezug genommen, deren Bestimmungen ergänzend gelten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der KMJ zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der KMJ zu beachten und den von der Hauptversammlung beschlossenen Jugendbeitrag zu entrichten.
- Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der KMJ teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Ferner können sie sich von den zuständigen Gremien beraten lassen.

§ 7 Organisation

Die Interessen der Mitglieder der KMJ werden gegenüber dieser von der Hauptversammlung, gegenüber dem Kreisverband und nach außen durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 8 Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung findet jährlich statt, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
- 2. Stimmberechtigt sind:
 - die Vereinsjugendleiter oder deren Stellvertreter, die Delegierten der Jugendlichen, wobei jeder Verein je angefangene 10 jugendliche aktive Mitglieder unter 27 Jahre eine Delegiertenstimme erhalten. Stimmen-übertragungen sind nicht zulässig.
- 3. Der Vorstand beruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Hauptversammlung ein. Über Anträge kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn diese mit der Einladung bekannt gegeben oder den Stimmberechtigten vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Nach der Absendung der Einladungen können Anträge nur bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
- 5. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das letzte Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über die Änderungen dieser Jugendordnung oder über die Auflösung der KMJ.
 - d) Erledigung der Anträge.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

- Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse über Änderungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der KMJ bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Von den Versammlungen und den Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über die wichtigsten Beschlüsse zu führen. Der Protokollführer wird von dem jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht anders festgelegt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Kreisjugendleiter,
- b) einem Stellvertreter,
- c) einem Kassierer,
- d) einem Stellv. Kassierer
- e) einem Schriftführer,
- f) einem Pressewart,
- g) bis zu 6 Beisitzern

§ 11 Ausschüsse

Ausschüsse sind Arbeitsgremien, die wichtige Themen zur Beschlußfassung vorbereiten sollen. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben lediglich einen vorschlagenden Charakter.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden nicht von der Versammlung gewählt. Der Vorstand des ausrichtenden Vereins stellt zwei Kassenprüfer zur Verfügung. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse der KMJ zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu fertigen und diesen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen. Ergibt die Kassenprüfung keine Beanstandungen, so sollen die Kassenprüfer bei der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung der KMJ und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung des Kreisverbandes. Der Jahreskassenbericht und die wichtigsten Beschlüsse (Protokolle) der Organe der KMJ sind dem Vorstand des Kreisverbandes ebenfalls zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Ort, Datum, Unterschrift (Kreisjugendleiter)

Diese Jugendordnung der KMJ Münsterland wurde auf der Versammlung in Julimen-Buldern am 14.02-2009... beschlossen. Die Hauptversammlung des Kreisverbandes hat ihr am 28.2.2009... zugestimmt. Sie ist am 28.2.2009... in Kraft getreten.

Buldern, 28. 2. 2005.
Ort, Datum, Unterschrift (Kreisverbandsvorsitzender)